

Stadt Albstadt

- Unterbringungsbehörde -

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsnotunterkünften

Inhaltsübersicht

1. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsnotunterkünfte

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

2. Bestimmungen über die Nutzung der Notunterkünfte

§ 2 Nutzungsverhältnis und Belegung

§ 3 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

§ 4 Einweisung, Beginn und Ende der Nutzung

§ 5 Benutzung der überlassenden Räume

§ 6 Zustimmung zu Veränderungen an den zugewiesenen Räumen

§ 7 Hausrecht

§ 8 Instandhaltung der Notunterkünfte

§ 9 Räum- und Streupflicht, Abfallbeseitigung

§ 10 Hausordnung

§ 11 Rückgabe der Unterkunft

§ 12 Haftung und Haftungsausschluss

§ 13 Personenmehrheit

§ 14 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme, Kostenersatz

§ 15 Gesundheit

§ 16 Verbote

§ 17 Verlegungen

§ 18 Ordnungswidrigkeit, Bußgeld

3. Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte

§ 19 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Festsetzung und Fälligkeit

§ 20 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

4. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

5. Bekanntmachungsanordnung und Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 (4) Gemeindeordnung

Aufgrund der §§ 4, 24 und 39 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 1, 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am 21.03.2024 folgende

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

beschlossen.

1. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlings- notunterkünfte

§ 1

Rechtsform / Anwendungsbereich

- a) Die Stadt Albstadt betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsnotunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- b) Notunterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylanten und Flüchtlinge sind die von der Unterbringungsbehörde hierzu bestimmten Gebäude, Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten. Diese werden teilweise in der Form einer gemeinschaftlich genutzten Unterkunft zur Verfügung gestellt.
- c) Flüchtlingsnotunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, zu deren Unterbringung die Stadt Albstadt nach §§ 17 ff. des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)) verpflichtet ist, soweit die Personen selbst über keine eigene Unterkunft verfügen. Dazu gehören anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende, auf die diese Satzung ebenfalls Anwendung findet.
- a) Die Notunterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und / oder die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst oder mit Unterstützung Dritter, insbesondere von Angehörigen, eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- b) Die in den Notunterkünften untergebrachten Personen und ihre Familienangehörigen haben kein Recht auf eine dauerhafte Nutzung. Sie sind vielmehr verpflichtet, alles zu unternehmen, sich unverzüglich um die Anmietung privaten - und soweit erforderlich sozialhilferechtlich angemessenen – Wohnraums zu bemühen.
- c) Die zuständige Unterbringungsbehörde kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der untergebrachten Personenkreise innerhalb der Unterkünfte Umsetzungen vornehmen.

2. Bestimmungen für die Nutzung der Notunterkünfte

§ 2

Nutzungsverhältnis und Belegung

- a) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- c) Ein auf Dauer gerichtetes Nutzungs- oder Mietverhältnis entsteht nicht.

- d) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Unterbringungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft vorzunehmen.
- e) Rechte und Pflichten des Benutzers ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Hausordnung.

§ 3

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- a) Die zur Unterbringung bestimmten Gebäude, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten unterstehen der Aufsicht der Verwaltung des Oberbürgermeisters. Die Aufsicht wird durch die Bediensteten der Unterbringungsbehörde wahrgenommen.
- b) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlässt die Unterbringungsbehörde eine Hausordnung, die das Zusammenleben der untergebrachten Personen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Unterkünften regelt.
- c) Die untergebrachten Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 4

Einweisung, Beginn und Ende der Nutzung

- a) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Unterbringungsbehörde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Notunterkunft eingewiesen.
- b) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Bezug der Unterkunft und endet mit Auszug aus derselben.
- c) Bei der Aufnahme erhalten unterzubringende Personen eine Einweisungsverfügung, in der die Höhe der Nutzungsgebühr bezeichnet ist, einen Abdruck dieser Satzung und der gültigen Hausordnung, sowie einen Türcode für die jeweils zugewiesene Notunterkunft.
- d) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Notunterkunft sind die untergebrachten Personen verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Albstadt und des beauftragten Hausmeisterdienstes Folge zu leisten.
- e) Die untergebrachten Personen können die Notunterkunft jederzeit aufgeben, sind aber verpflichtet, dies der Unterbringungsbehörde, ersatzweise auch dem Hausmeisterdienst, unverzüglich zu melden.
Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Unterbringungsbehörde. Soweit die Benutzung der Notunterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit Auszug aus der Notunterkunft.
- f) Die Einweisung in eine Notunterkunft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen werden, wenn untergebrachte Personen:
 - 1. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben bewirkten,
 - 2. anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
 - 3. die Notunterkunft selbst nicht mehr zum Wohnen benutzen und/oder nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden,
 - 4. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,
 - 5. Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Mitbewohnern führen,
 - 6. schwerwiegend oder mehrfach gegen die Satzung oder Hausordnung oder mündliche Weisungen verstoßen haben (dazu gehören auch verantwortungsloses Handeln, die übermäßige Abnutzung der Unterkunft und an den

- Einrichtungsgegenständen, Mängel bei der Reinlichkeit oder mutwillige, bzw. grobfahrlässige Beschädigungen aller Art),
7. sich mit der Zahlung der Gebühr für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten im Rückstand befinden,
 8. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Dabei sind Alter und Geschlecht der Kinder, Wohndauer und gewachsene Bindungen an die Wohnumwelt angemessen zu berücksichtigen.
- g) Die Einweisung kann ferner widerrufen werden, wenn die Unterkunft zur Unterbringung aufgegeben wird oder im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten ganz oder in Teilen geräumt werden muss. Die Verlegung in eine andere Unterkunft kann angeordnet werden.
 - h) Untergebrachte Personen haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird, oder die untergebrachten Personen ihren Wohnraum wechseln.
 - i) Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zwangsweise durchgesetzt werden. Betroffene Personen sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
 - j) Erfolgt die Umsetzung aus Gründen, die eine untergebrachte Person nicht zu vertreten hat, trägt die Unterbringungsbehörde die Umzugskosten.
 - k) Das Nutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft, spätestens mit dem tatsächlichen Auszug.
 - l) Das Nutzungsverhältnis endet auch durch Verzicht der untergebrachten Person auf Unterbringung, der gegenüber der Unterbringungsbehörde schriftlich zu erklären ist. Als Verzicht gilt auch, wenn eine zugewiesene Wohnung, Apartment oder Schlafstatt von den eingewiesenen Personen nicht innerhalb von drei Tagen bezogen wird, bzw. offensichtlich mehr als zwei Wochen nicht genutzt wird.
 - m) Für die Lagerung der beweglichen Habe, die untergebrachte Personen bei ihrem Einzug nicht in der Unterkunft unterbringen dürfen, haben die NutzerInnen auf eigene Kosten selbst zu sorgen. Die Unterbringungsbehörde trägt hierfür keinerlei Kosten.

§ 5

Benutzung der überlassenden Räume

- a) Die als Unterkunft überlassenen Wohnungen, Apartments oder Räumlichkeiten in der Obdachlosen- oder Flüchtlingsnotunterkunft dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- b) Eine den Zeitraum von einer Woche übersteigende Abwesenheit, ist von der untergebrachten Person der Unterbringungsbehörde spätestens einen Tag vorher anzuzeigen.
- c) Die als Unterkunft überlassenen Wohnungen, Apartments oder Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen genutzt werden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- d) Besuche Dritter in der Unterkunft, die nicht in die Unterkunft eingewiesen sind, sind nur in der Zeit von 08:00 Uhr – 22:00 Uhr gestattet.
- e) Untergebrachte Personen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Wohnungen, Apartments und Räume und vorhandene Gemeinschaftsräume, samt dem überlassenden Zubehör, Mobiliar und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn des Nutzungsverhältnisses übernommen worden sind.
Zu diesem Zweck ist ein Übernahme-/Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von den eingewiesenen Personen zu unterschreiben.
- f) Kleine Reparaturen und Erneuerungen innerhalb der zugewiesenen Wohnungen oder Apartments, die durch natürliche Abnutzung bedingt sind, sowie den Ersatz von Fensterscheiben hat die untergebrachte Person auf eigene Kosten fachgerecht auszuführen oder ausführen zu lassen.
- g) Apartments und Wohnungen verfügen über eine Küchenzeile mit Herd, Bett (incl. Matratze) und Schrank, sowie Beleuchtungskörper. Sie können durch eigenes Mobiliar und

Einrichtungsgegenstände nach Absprache und Zustimmung mit der Unterbringungsbehörde ergänzt werden.

- h) Die Räume in den gemeinschaftlich genutzten Obdachlosen- und Flüchtlingsnotunterkünften verfügen über ein Bett (incl. Matratze) und einen Schrank je Unterbringungsplatz, sowie Beleuchtungskörper, Tisch und Stühle. In den gemeinschaftlich genutzten Räumen sind Küchenzeilen (mit Herden) und Waschmaschinen, sowie Trockner vorhanden.

Eigenes Mobiliar und Einrichtungsgegenstände dürfen – mit Ausnahme eines Kühlschranks – nicht ohne Zustimmung der Unterbringungsbehörde in die gemeinschaftlich genutzte Notunterkunft mitgebracht werden.

- i) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Unterbringungsbehörde vorgenommen werden. Das Anbringen von Schildern und Satellitenantennen und der Einbau eigener Türschlösser sind verboten. Untergebrachte Personen sind im Übrigen verpflichtet, die Unterbringungsbehörde von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- j) Zur Unterbringung von weiteren Personen in den zugewiesenen Notunterkünften, können die Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt werden.
- k) Im Gebäude der gemeinschaftlich genutzten Obdachlosen- und Flüchtlingsnotunterkunft „Truchtelfinger Straße 115“ herrscht generelles Rauchverbot.
- l) Die Haltung von Tieren jeglicher Art ist in allen Notunterkünften strengstens untersagt.

§ 6

Zustimmung zu Veränderungen an den zugewiesenen Räumen

- a) Eine Zustimmung wird seitens der Unterbringungsbehörde grundsätzlich nur dann erteilt, wenn eingewiesene Personen schriftlich eine Erklärung abgeben, dass die Haftung für alle Schäden, die durch die erlaubte, besondere Nutzung verursacht werden, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernommen und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt wird.
- b) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der übrigen BewohnerInnen, sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- c) Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, übrige BewohnerInnen oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück auf dem sie steht, beeinträchtigt werden.

§ 7

Hausrecht

- a) Die Beauftragten der Unterbringungsbehörde – die sich auf Verlangen ausweisen – sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. In besonders dringenden Fällen, oder bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft auch ohne Ankündigung und ohne Einwilligung der untergebrachten Personen betreten werden.
Das gleiche gilt auch für andere Beauftragte, soweit es sich insbesondere um die Prüfung in technischer und sanitärer Hinsicht oder um die Behebung baulicher Mängel handelt.
- b) Für die Unterkünfte existiert eine Hausordnung, die jede Person bei Zuweisung in eine Unterkunft ausgehändigt bekommt. Den Inhalten ist Folge zu leisten. Die Unterbringungsbehörde ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen Hausverbote auszusprechen und Strafanzeigen zu stellen.
- c) Bei von untergebrachten Personen ohne Zustimmung der Unterbringungsbehörde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen, kann die Unterbringungsbehörde diese auf Kosten der untergebrachten Person nach dem Verursacherprinzip beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

- d) Die Unterbringungsbehörde kann darüber hinaus in besonders schweren Vergehen einer untergebrachten Person eine Abmahnung verfügen und bei weiteren Zuwiderhandlungen einen Verweis aus der Unterkunft anstreben und vollziehen.
- e) Verstößt ein Bewohner wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung, so kann eine Aufhebung der Einweisung sofort erfolgen, es sei denn, eine sofortige Aufhebung der Einweisung stellt eine besondere Härte dar.
- f) Die Beauftragten haben jederzeit das Recht, nicht zugewiesene Personen aus der Unterkunft zu verweisen, in begründeten Fällen ihnen gegenüber ein Hausverbot auszusprechen und das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder Dauer zu untersagen.
- g) Die städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte werden durch einen Hausmeisterservice stundenweise betreut. Den Anordnungen des jeweiligen Hausmeisters ist Folge zu leisten. Bei dem Gefühl von ungerechter Behandlung, können sich die untergebrachten Personen jederzeit an die Bediensteten der Unterbringungsbehörde wenden.
- h) Bei Vergehen, die auf einer Straftat basieren, stellt die Unterbringungsbehörde grundsätzlich eine Strafanzeige.
- i) Die Beauftragten der Unterbringungsbehörde haben sich auf Verlangen gegenüber den untergebrachten Personen auszuweisen.

§ 8

Instandhaltung der Unterkünfte

- a) Die Instandhaltung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte und der dazugehörenden Außenbereiche obliegt der Stadt.
- b) Die Unterbringungsbehörde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Untergebrachte Personen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt beseitigen zu lassen.
- c) Die in den Unterkünften untergebrachten Personen verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenden Räume zu sorgen.
- d) Zur Nutzung überlassende Wohnungen und Apartments haben die eingewiesenen Personen selbst zu reinigen.
- e) Im Gebäude „Truchtelfinger Straße 115“ sind die von den jeweiligen untergebrachten Personen bewohnten Zimmer selbst zu reinigen. Für die gemeinschaftlich genutzten Räume wird die Reinigung durch einen Reinigungsdienst vorgenommen. Darüber hinaus ist ein Hausmeisterservice vorhanden, der sich um anstehende Reparaturen kümmert.
- f) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so sind die untergebrachten Personen verpflichtet, dies dem Hausmeisterservice oder der Unterbringungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- g) Die untergebrachten Personen haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Dies gilt besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die untergebrachten Personen auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit ihrem dem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die untergebrachten Personen haften, kann die Unterbringungsbehörde auf Kosten der untergebrachten Personen beseitigen lassen.
- h) Schäden und Verunreinigungen, für die eingewiesene Personen haften, kann die Unterbringungsbehörde auf Kosten der untergebrachten Personen beseitigen lassen.

§ 9

Räum- und Streupflicht

- a) Die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege und Zufahrtsstraße unterliegt dem beauftragten Hausmeisterservice.
- b) Bei Nichteinhaltung der Räum- und Streupflicht, haben die untergebrachten Personen umgehend die Unterbringungsbehörde zu informieren.

§ 10

Abfallbeseitigung

Abfälle sind von den eingewiesenen Personen in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Die Mülltrennung ist zu beachten. Sperrmüll oder Altfahrzeuge dürfen auf dem Gelände der Unterkunft nicht gelagert werden.

§ 11

Hausordnung

- a) Für die bestehenden Notunterkünfte hat die Unterbringungsbehörde zur Aufrechterhaltung der Ordnung eine Hausordnung erlassen. Unterzubringende Personen erhalten bei Zuweisung mit der Einweisungsverfügung ein entsprechendes Exemplar ausgehändigt.
- b) Darüber hinaus hängt an allgemeinen zugänglichen Stellen der jeweiligen Notunterkunft eine Hausordnung aus. Die Hausordnung kann auch bei der Unterbringungsbehörde eingesehen werden.
- c) Untergebrachte Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- d) Die von der Verwaltung ausgegebene Hausordnung ist zu beachten.

§ 12

Rückgabe der Unterkunft

- a) Bei Beendigung des Nutzerverhältnisses sind die zugewiesene Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die für sich selbst nachgemachten, sind der Unterbringungsbehörde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.
- b) Die NutzerInnen haften für alle Schäden, die der Unterbringungsbehörde oder nachfolgende NutzerInnen aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- c) Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, mit denen untergebrachte Personen die zugewiesenen Räume versehen haben, sind grundsätzlich zu entfernen. Den ursprünglichen Zustand und Ausstattung haben die eingewiesenen Personen grundsätzlich wiederherzustellen.
- d) Die Unterbringungsbehörde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, die ehemals untergebrachten Personen haben ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.
- e) Nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen können von der Stadt Albstadt auf Kosten der ehemals eingewiesenen Personen geräumt und in Verwahrung genommen werden. Sie sind binnen vier Wochen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abzuholen. Andere Fristen können vereinbart werden.
- f) Nach Ablauf der Frist wird unwiderruflich vermutet, dass die bisherigen BewohnerInnen oder deren Erben das Eigentum daran aufgegeben haben. Die Unterbringungsbehörde wird die zurückgelassene Habe als herrenlose Sache gemäß den Bestimmungen des § 959 BGB über die Aufgabe des Eigentums behandeln und eine Verwertung oder Vernichtung der zurückgelassenen Sachen in die Wege leiten.

§ 13

Haftung und Haftungsausschluss

- a) Untergebrachte Personen haften, vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung, für die von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden.
- b) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den untergebrachten Personen und BesucherInnen der Unterkünfte werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- c) Für Schäden, die sich untergebrachte Personen in einer Unterkunft selbst zufügen, bzw. deren BesucherInnen sich gegenseitig selbst zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- d) NutzerInnen haften für alle Schäden, die der Unterbringungsbehörde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung der Obhutspflicht für zur Verfügung gestellte Unterkunft entstehen.

§ 14

Personenmehrheit

- a) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen NutzerInnen abgegeben werden. Die Unterbringungsbehörde kann verlangen, dass eine NutzerIn von den anderen bevollmächtigt wird.
- b) Untergebrachte Personen müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Dritten, der sich mit Willen in der zugewiesenen Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 15

Verwaltungszwang, Ersatzvornahme, Kostenersatz

- a) Die Stadt Albstadt kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 1 zu gewährleisten.
- b) Die Stadt kann die zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Verfügungen an untergebrachte Personen erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.
- c) Räumen untergebrachte Personen die zugewiesene Unterkunft trotz Aufforderung nicht, obwohl gegen sie eine bestandkräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung von der Unterbringungsbehörde durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vollzogen werden.
- d) Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 4).
- e) Die von eingewiesenen Personen ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt auf Kosten der untergebrachten Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- f) Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen am Inventar, oder notwendige Neuanschaffungen durch unsachgemäßen Gebrauch haben Verursacher zu ersetzen.
- g) Die Kosten für notwendige Schönheitsreparaturen, oder Reparaturen an sanitären Einrichtungen und Küchen, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder vorsätzliches, bzw. grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind, haben eingewiesene Personen zu ersetzen.

§ 16

Gesundheit

Um die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten kann die Unterbringungsbehörde eine ärztliche Untersuchung der untergebrachten Personen anordnen.

§ 17 Verbote

- a) Jedes die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Notunterkünften störende oder gefährdende oder Anstand und Sittlichkeit verletzende Verhalten ist untersagt.
- b) Untersagt ist insbesondere:
 - 1. die eigenständige Aufnahme nicht zugewiesener Personen in die Notunterkunft,
 - 2. die Abgabe von Wasser und Strom an nicht untergebrachte Personen,
 - 3. das Zulassen der Nutzung von Küchen und sanitären Einrichtungen (Kochen, Duschen, waschen oder Wäsche waschen) von Personen, die nicht in die Notunterkunft eingewiesen sind,
 - 4. das Abhalten von Versammlungen in den Notunterkünften,
 - 5. Wäsche waschen in den Zimmern der gemeinschaftlich genutzten Notunterkunft und auf den Gängen (Waschräume sind zu benutzen)
 - 6. ein unnötiger und übermäßiger Wasserverbrauch,
 - 7. der unvorsichtige Gebrauch von Feuer und Licht,
 - 8. das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen,
 - 9. Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Notunterkunft, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten,
 - 10. das Halten von Tieren aller Art,
 - 11. das Anbringen von Antennen und Satellitenschüsseln,
 - 12. der Einbau eigener Türschlösser,
 - 13. das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten,
 - 14. die Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften,
 - 15. das Anbringung von Firmentafeln, Schildern, Automaten und dergleichen,
 - 16. die Installation von Elektrogeräten, die die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen,
 - 17. das Abstellen sperriger Gegenstände, Mobiliar und Einrichtungsgegenstände,
 - 18. der Um-, An- oder Einbau jeglicher Art in der Notunterkunft, insbesondere im Bereich der Küchen und sanitären Anlagen.
 - 19. das Benutzen elektrischer Heizgeräte, Gefriertruhen o.ä.
- c) Auf dem jeweiligen Gelände der Notunterkünfte existieren keine Parkmöglichkeiten. Das Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhänger ist auf dem gesamten Grundstück und in der Unterkunft – auch in Neben- und Gemeinschaftsräumen – unzulässig.

§ 18 Verlegungen

- a) Die Unterbringungsbehörde kann die eingewiesenen Personen in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Unterkünfte verlegen.
- b) Besondere Fälle liegen unter anderem vor,
 - 1. wenn untergebrachte Personen schwerwiegend oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen,
 - 2. bei sonstigem, schwerwiegendem, gemeinschaftswidrigem Verhalten,
 - 3. bei fehlender Mitwirkung der eingewiesenen Person (insbesondere Ummeldungen im Einwohnermeldeamt, Beantragung von ihnen zustehenden Sozialleistungen) und fehlender Bereitschaft und Mitwirkung bei der Bearbeitung von bestehenden Problemen und Defiziten,
 - 4. wenn die eingewiesenen Personen sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen, obwohl sie nach ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu imstande wären,
 - 5. wenn untergebrachte Personen trotz Leistungsfähigkeit mit der Zahlung der Benutzungsgebühr zwei Monate in Rückstand sind,

6. wenn sich die Zahl der in einer zugewiesenen Notunterkunft lebenden Personen wesentlich verringert oder vermehrt,
 7. wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten oder Kündigung eine Räumung notwendig ist.
- c) Bei Durchführung der Verlegungen ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörigen Personen, insbesondere Kindern, die an den in Absatz 2 aufgeführten Verstößen unbeteiligt waren, angemessen zu berücksichtigen.

§ 19

Ordnungswidrigkeit, Bußgeld

Der Verstoß gegen Auflagen in dieser Satzung kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

- a) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt,
 2. seiner Unterrichtungspflicht oder Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
 3. die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt,
 4. Kraftfahrzeuge, Anhänger o.ä. in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abstellt,
 5. entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufnimmt,
 6. Tiere in der Unterkunft hält,
 7. Schilder, Aufschriften oder Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt oder aufstellt,
 8. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft sowie am überlassenen Zubehör vornimmt,
 9. den Beauftragten der Unterbringungsbehörde den Zutritt verwehrt,
 10. nicht für eine ordnungsgemäße Reinigung, Lüftung und Heizung sorgt,
 11. die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt, sowie ausgegebene Schlüssel nicht zurück gibt.
- b) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

3. Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte

§ 20

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Festsetzung und Fälligkeit

- a) Die Stadt Albstadt erhebt für die Nutzung der von ihr betriebenen Obdachlosen- und Flüchtlingsnotunterkünfte für die durch die eingewiesenen Personen in Anspruch genommene Wohnung, Apartment oder Räume eine Nutzungsgebühr.
- b) Analog der Zweiten Berechnungsverordnung werden die anfallenden Betriebskosten (z.B. Kosten der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Müllabfuhr, des Stromverbrauchs, der Heizungskosten, der Versicherungen, der Hausmeisterkosten, der Reinigungskosten, Kosten für die Unterhaltung der Brandmeldeanlage) neben den Benutzungsgebühren als separate Gebühr erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Kosten, auch bei kurzer Aufenthaltsdauer, kann generell nicht erhoben werden.
- c) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Familienmitglieder, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner.
- d) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung der Unterkunft.

- e) Die Nutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Ersten des Monats zur Zahlung fällig.
- f) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht. Die Benutzungsgebühr wird nach angefangenen Kalendertagen festgesetzt.
- g) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- h) Die Nutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- i) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Notunterkunft entbindet die untergebrachten Personen nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

§ 21

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- a) Die Stadt Albstadt unterhält derzeit folgende Einrichtungen zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen/Asylanten:
 - Breslauer Straße 69, 71, 75
 - Breslauer Straße 77, 79 (Inbetriebnahme Anfang 2024)
 - Schützenstraße 77
 - Truchtelfinger Straße 115
- b) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr sind die Aufwendungen der Unterbringungsbehörde für die Unterhaltung von Gebäuden, Wohnungen, Apartments und Räumlichkeiten im Rahmen der Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen, einschließlich notwendiger Personalkosten, Kosten für die Möblierung sowie sämtlicher verbrauchsabhängiger und verbrauchsunabhängiger Betriebs- und Heizkosten.
- c) Handelt es sich um neue Unterkünfte, für die bisher keine Ausgaben entstanden sind, erfolgt die Ermittlung der Gebühren kalkulatorisch anhand von Erfahrungswerten. Nach Ablauf eines Haushaltsjahres erfolgt die Berechnung der Gebühren nach Ausgaben des Vorjahres.
- d) Für die Berechnung der Nutzungsgebühr in der von Obdachlosen und Flüchtlingen genutzten Unterkunft wird die Anzahl der vorhandenen Plätze in der gesamten Unterkunft berücksichtigt. Der Aufwand aller Unterkünfte wird erhoben und auf die Gesamtzahl der belegbaren Plätze umgelegt. Für alle Unterkünfte wird daraus eine einheitliche Gebühr ermittelt und erhoben.
- e) Die monatliche Nutzungsgebühr pro Platz in einer städtischen Unterkunft beträgt:

Grundgebühr	monatlich	137,00 EUR
Möblierungspauschale	monatlich	31,00 EUR
Gebühr für verbrauchsunabhängige Betriebskosten	monatlich	44,00 EUR
Gebühr für verbrauchsabhängige Betriebskosten	monatlich	42,00 EUR
Gebühr für Heizkosten	monatlich	<u>52,00 EUR</u>
Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt pro Platz		306,00 EUR

4. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsnotunterkünften vom 18.07.2013 außer Kraft.

5. Bekanntmachungsanordnung, sowie Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 (4) Gemeindeordnung

Die vorstehende, vom Gemeinderat der Stadt Albstadt in seiner Sitzung am 21.03.2024 beschlossene Satzung über die Nutzung städtischer Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Albstadt, 21.03.2024

Roland Tralmer
Oberbürgermeister